

# Merkblatt

## Über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen

### I. Sonderbaufahrzeuge bedürfen einer Extrazulassung

2.

### ZUGELASSENE BZW: MIT BETRIEBSERLAUBNISSEN VERSEHENE ZUGMASCHINEN UND ANHÄNGER

Die o.g. Ausführungen über die Notwendigkeit eines Gutachtens finden Anwendung, wenn

- a) Durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die zugelassenen Maße und Gewichte überschritten werden oder
  
- b) Die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird

Oder

- c) Wenn Fahrzeuge wesentlich verändert werden und eine von der bisherigen Betriebserlaubnis/Zulassung nicht erfasste Personenbeförderung erfolgen soll. Fahrzeugteile dürfen nicht hinausragen.

Hinweis:

Auf das Gutachten für einen Anhänger kann verzichtet werden, wenn die bauliche Veränderung allein darin besteht, dass

- a) An den Bracken lediglich Vorrichtungen (z.B. Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrerschutz befestigt werden oder

- b) für einen vorgesehenen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sichergestellt werden soll, dass entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmeverordnung für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht.

In Zweifelsfragen ist immer die Entscheidung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers einzuholen!

## **II. Fahrzeuge, bei denen ein Anhänger durch Zugtiere gezogen wird**

Für den Fall, das eine Kutsche umgebaut wurde.  
Sofern nicht bereits vorhanden, ist hier ein Gutachten analog den Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.

## **III. Sonstige Fahrzeuge**

Hier gelten die normalen Vorschriften der StVZO/StVO, d.h. die Erforderlichkeit eines TÜV-Gutachtens richtet sich hier nach § 19 StVZO. Die für die Zulassung erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht die zuständige Zulassungsstelle bzw. für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5t die Zulassungsstelle des Kreises.

## **IV. Allgemeines**

1. Die jeweils erforderlichen Gutachten sind dem Antrag zur Erteilung der Erlaubnis gem. § 29 StVO beizufügen.
2. Die Anerkennung der Gutachten richtet sich i.d.R. nach der vom TÜV vorgegebenen Frist. Bei neuen Gutachten ist dies ein Jahr ab Ausstellung.

Eine Verlängerung ist möglich bei Nachweis der Baugleichheit und erfolgreicher Feststellung der Verkehrssicherheit durch den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer!

**ANMERKUNGEN UND AUSZÜGE AUS DEM VERKEHRSBLATT  
(HEFT 15-2000) UND DEN  
UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN; DIE FÜR ANHÄNGER  
ZUM EINSATZ AUF BRAUCHTUMSVERANSTALTUNGEN  
(UMZUG) ANWENDUNG FINDEN**

**1. Fahrgestell-Nummer**

Die Fahrgestell-Nummer (Rahmen-Nummer) ist zur eindeutigen Identifizierung des Fahrzeuges freizulegen. Sie ist üblicherweise vorne rechts im Rahmen oder im Bereich des Drehschemels eingeschlagen. Sollte sie fehlen (z.B. bei selbst hergestellten Fahrzeugen), so kann eine Rahmen-Nummer von der örtlichen TÜV-Prüfstelle zugeteilt werden.

**2. Räder und Reifen**

Auf Beschädigungen der Räder, Radlager und Reifen ist zu achten. Die Radmuttern sind auf festen Sitz hin zu prüfen.

**3. Bremsausrüstung**

Die Anhänger müssen mit einer funktionsfähigen Betriebsbremsanlage ausgerüstet sein. Defekte Bremsanlagen müssen instandgesetzt werden. Außerdem müssen Anhänger eine ausreichend dimensionierte Feststellbremsanlage (Handbremse) besitzen, deren Betätigungseinrichtung leicht zugänglich ist. Wird der Feststellbremshebel durch den Aufbau verdeckt, so ist an geeigneter Stelle eine Öffnung vorzusehen. Die sog. Fallbremse, die erst bei herunterfallender Zug Gabel wirksam wird, ist keine Feststellbremse im Sinne der Vorschriften.

Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung bei einer Höchstgeschwindigkeit von 25km/h erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination 9,1 m nicht übersteigt.

**4. Einschlagbegrenzung**

Besteht bei Fahrzeugen mit Drehschemellenkung Kippgefahr (Aufbauhöhe, Schwerpunkt, Aufbaugewicht usw.) oder werden Personen befördert, so ist der Lenkeinschlag auf +/- 60 Grad bezogen auf die Geradeausstellung zu begrenzen.

Die Schrauben des Drehkranzes sind auf festen Sitz hin zu prüfen. Die Federung der Achsen darf nicht gebrochen sein.

## 5. Verbindungseinrichtungen

Die Verbindungsreinrichtung (Anhängerkupplung, Zugdeichsel oder Zug Gabel) müssen sich im Originalzustand befinden. Ist dies aus aufbautechnischen Gründen nicht möglich, so sollte vor einer Änderung die nächstgelegene TÜV-Prüfstelle eingeschaltet werden.

Die Zugeinrichtung ist auf festen Sitz hin zu prüfen. Verbogene oder gerissene Zugeinrichtungen müssen aus sicherheitstechnischen Gründen ausgetauscht werden.

## 6. Personenbeförderung

Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Die Brüstungsmindesthöhe beim Mitführen von stehenden Personen beträgt 1.000 mm. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten sein, auf keinen Fall jedoch an der Vorderseite eines Anhängers. Sie müssen fest am Fahrzeug angebracht sein. Leitern und Treppen sind mit ausreichenden Haltegriffen oder Geländern zu versehen und dürfen seitlich nicht über die Fahrzeugumrisse hinausragen. Nach Möglichkeit sollten folgende Richtwerte i.S. der Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

### Stufenaufstiege:

Abstand der untersten Stufe vom Boden	max.	500 mm
Abstand der Stufen	max.	280 mm
Auftrittstiefe (Stufenflächen) der Stufen	mind.	80 mm
Fußraumtiefe	mind.	150 mm
Auftrittsbreite der Stufen	mind.	300 mm
Grifflänge	mind.	150 mm
Abstand Oberkante		
Haltegriff von der obersten Stufe	mind.	900 mm

### **Leiteraufstiege:**

Abstand der untersten Sprosse vom Boden	max.	500 mm
Abstand der Sprossen	max.	280 mm
Auftrittstiefe der Sprossen	mind.	20 mm
Fußraumtiefe	mind.	150 mm
Holmabstand	mind.	300 mm
Haltermöglichkeit am oberen Leiterende, Höhe	mind.	1000 mm

### **7. Zulässige Höchstgeschwindigkeit**

Die Fahrzeuge müssen hinten für die zulässige Fahrgeschwindigkeit (für An- und Abfahrt) gekennzeichnet sein. Sie kann auf 25 km/h oder auf 6km/h (z.B. bei Fahrzeugen mit kritischem Aufbau) festgelegt werden.

### **8. Aufbau**

Alle Fahrzeugaufbauten müssen fest und sicher angebracht sein. Der Aufbau darf keine scharfkantigen Bauteile aufweisen. Kanten und Ecken müssen deshalb einen Abrundungsradius von 2,5 mm besitzen. Beträgt die Aufbaubreite mehr als 2,75 m, so ist diese vorne und hinten durch Warntafeln nach § 51 c StVZO (423mm x 423mm) zu kennzeichnen.

Damit keine Personen unter das Fahrzeug gelangen können, sollte der Seitenschutz nicht höher als 300 mm von der Fahrbahnoberfläche angebracht sein.

Für die Sicherung der gelenkten vorderen Räder bietet sich eine am Drehkranz befestigte Verplankung an.

### **9. Zugmaschine**

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Bei der Durchführung von Bremsproben im öffentlichen Straßenverkehr sind wenig frequentierte Straßen oder Flächen zu nutzen.

## 10. Technische Überprüfung

Ein geeignetes Zugfahrzeug muss zur technischen Überprüfung zur Verfügung stehen. Eine Grube dient zur Besichtigung des Fahrgestells.

Hinweis:

Zurzeit noch bestehende Vereinbarungen hinsichtlich einer längeren Gültigkeit von Gutachten haben i.d.R. Bestandsschutz. Die Verkehrssicherheit ist jedoch auch in diesen Fällen jährlich zu überprüfen.

11. Für Fahrzeuge, für die kein Gutachten nach Ziffern I und II notwendig ist, hat der Veranstalter zu bestätigen, dass eine gültige Betriebserlaubnis vorhanden ist und keine der o.g. relevanten baulichen Veränderungen vorgenommen wurde.
12. Zu den notwendigen Fahrerlaubnissen verweisen wir auf die generellen Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung bzw. die Ausnahmeverordnungen der 2. Ausnahmeverordnung!
13. Fahrzeuge, welche gem. Ziff. I Nr. 1 genehmigt werden, haben bei der An- und Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und bei der Veranstaltung von 6 km/h einzuhalten! (es sei denn, im Gutachten ist eine andere Höchstgeschwindigkeit bei der Anfahrt vermerkt).
14. Eine Personenbeförderung auf den Anhängern bei der An- und Abfahrt ist nicht gestattet!
15. Für alle Fahrzeuge ist eine Kfz.-Haftpflichtversicherung bzw. bei Tiergespannen eine Tierhalterhaftpflichtversicherung für den Umzug nachzuweisen.
16. Es ist nicht gestattet Wurfmaterial (wie beim Karneval) zu werfen
17. Es wird darauf hingewiesen, dass an den jeweiligen Veranstaltungstagen seitens der Genehmigungsbehörden eine stichprobenartige Kontrolle durchgeführt wird.